

Verglychen den [in den Gemeinen Herrschaften] Regierenden orthen heimbge-  
setzt".

Auf der Einhaltung des Landfriedens [1531], des Vertrages von 1632<sup>2</sup> und des Abschieds [von Baden]<sup>3</sup> aus dem Jahre [16]51 so-  
wie auch auf Erstattung der Kriegskosten - hätten doch viele  
unschuldige Leute erhebliche Schäden erlitten - sollte man unbe-  
dingt bestehen. Ferner sollte man von Zürich verlangen, die "uss-  
geträtten" Arther von Stadt und Landschaft zu weisen.

"Sonsten In wehrender unser disputation Zuo baden habend wir uns uff den  
dryfachen Unterscheidt beruoffen": 1. Religionsstreitigkeiten seien  
vermög des 1632 geschlossenen Vertrages zu entscheiden. 2. Die  
Zivilstreitigkeiten müssten davon ausgenommen und dem Mehr [der  
reg. Orte] unterworfen werden. 3. "Des dritmans Recht In allwäg vorbe-  
halten, und entlich uff quotbefinden der Cath. Sätze uns erklärt, gantz  
nichts In recht Ze sezen, als warzuo uns der fridenschluss verobligiert."  
Die Reaktionen der Tagsatzungsgesandten zu diesen seinen Vor-  
schlägen möge er ihm alsdann bitte mitteilen.

- 1) Infolge des Zwyerhandels wollte sich kein kath. Tagsatzungsgesandter bei  
den Verhandlungen neben Zwyer setzen.
- 2) vgl. EA V 2, 705 und 1541-1543
- 3) vgl. EA VI 1, 70-72

---

Kopie  
AH 38, 199

125

1656 März 7., Baden

A

BESTIMMUNGEN FUER DIE ENTLASSUNG DER TRUPPEN SOWIE DIE SCHLEI-  
FUNG DER FESTUNGSANLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM  
FRIEDENSSCHLUSS [NACH DEM 1. VILLMERGERKRIEG]

- 
1. Kommandant [Johann Jakob?] Stricker, Hptm. Hans Peter von  
Roll und 2 Vertreter von Zürich sollen morgen nach Klingnau  
aufbrechen, wo sie sich um 10 Uhr einzufinden und in der  
Folge den Abzug der Truppen und die Niederreissung der dorti-  
gen Befestigungsanlagen zu überwachen hätten. Anschliessend  
sollen die Genannten die gleichen Aufgaben in Zurzach und

- Kaiserstuhl wahrnehmen. *"gleicher gestalten sollen die zu Nussbaumen, Kirchdorff undt Würenlingen auch anmarschieren."*
- [2.] Den nach Rapperswil abgeordneten Gesandten werde es überlassen, *"dz sie der Enden die Anstalt machen, dz die Völckher aller Orthen abgefuehrt undt die Schantzen beyderseits des [Zürich]sees geschlissen werden"*. Dies sollte nach Möglichkeit gleichfalls morgen ausgeführt werden.
- [3.] Ebenso sollen morgen die Truppen aus Kappel, Oberwil, Baden, Bremgarten und Mellingen abgefuehrt und die dortigen Schantzen entfernt werden. *"Jtem was Jm Zuger gebieth gemacht ist bis an die Sillbrug, Jm horgerberg undt der Enden Richtischwyl, Wättischwyl, Schindenlegi undt Bellen ist alles den herren überlassen, die verordnungen zue thun, dz alles hinweg geschlissen werde."*
- [4.] Kommenden Donnerstag, [den 9. März], mögen sich diejenigen Herren, welche die Amtsleute *"in das Thurgew auffuehren sollen"*, zu Zürich in der Nachtherberge einfinden. *"Zue welcher Zeit die Gefangene von Zug auch dahin gefuehrt werden sollen."*
- [5.] Bis spätestens am kommenden Sonntag, [den 12. März], seien all jene Gefangenen, die ihre Verpflegung bezahlt hätten, freizulassen. Wünsche einer vorher entlassen zu werden, so solle dem nichts im Wege stehen.
- [6.] An allen Truppenentlassungsorten sollen sich die Kommissare nach den Gefangenen erkundigen und die Niederreissung der Befestigungsbauten überwachen. Die Verpflegungskosten jener Gefangenen, die dafür nicht selbst aufkommen könnten, sollen von deren Obrigkeiten übernommen werden.
- [7.] *"Es ist auch abgeredt undt verglichen, dz Jeder theil woll möge auf des andern theils Boden gehen zue sehen, ob allem obigen stattbeschehen."*
- [8.] Kommenden Sonntag solle in allen Kirchen bekanntgegeben werden, *"dass Friden gemacht, undt der freye Kauff, handell undt wandell aller Orthen widerumb eröffnet undt erlaubt seye"*.